

Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2017

Das Landratsamt Tuttlingen hat mit Schreiben vom 13.11.2017 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 11.09.2017 beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 bestätigt.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen in der Zeit vom 20.11.2017 bis 01.12.2017 (je einschließlich) während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus (Zimmer 1.21) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die vom Gemeinderat beschlossene Nachtragshaushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Spaichingen

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 698) hat der Gemeinderat am 11.09.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

 Die Einnahmen und Ausgaben	um je	1.368.000 €
des Verwaltungshaushalts erhöhen sich	auf	37.501.460 €
Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts erhöhen sich	um je auf	2.662.600 € 11.438.300 €
3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt unverändert	bei	0€
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-	um	155.000 €
Ermächtigungen erhöht sich	auf	3.155.000 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert

bei

2.500.000 €

Spaichingen, den 11.09.2017

gez.

Schuhmacher Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.